



Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Steigerstr. 24, 99096 Erfurt

Herrn  
Aiko Kempen  
c/o Open Knowledge Foundation Deutsch-  
land e. V.  
Singerstraße 109  
10179 Berlin

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Durchwahl:

Telefon +49 (361) 57

Telefax +49 (361) 57

Ihr Zeichen:

#250913

Ihre Nachricht vom:

21.03.2023

Unser Zeichen:

(bitte bei Antwort angeben)  
1010-44-1096/67-6-37680/2023  
37680/2023

Erfurt, 30.03.2023

**Antrag auf Informationszugang nach dem Thüringer Transparenzge-  
setz;**

**Mitschriften polizeiliche Prozessbeobachter**

Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Sehr geehrter Herr Kempen,

Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt. Au-  
ßerdem wird Ihr weiterer Antrag, die Kostenentscheidung aufzuheben bzw.  
die Vollziehung der Kostenentscheidung auszusetzen abgelehnt.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales war nicht verpflich-  
tet, während der laufenden Widerspruchsfrist nochmals darauf hinzuweisen,  
dass ein Widerspruch mittels einfacher E-Mail nicht zugelassen ist. Etwas  
Anderes folgt auch nicht aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkir-  
chen (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 15.02.2007 – 13 K 2485/05 –, juris), in  
dessen zugrundeliegendem Sachverhalt die Behörde auf den elektronischen  
Widerspruch reagiert hat. Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kom-  
munales war auch nicht verpflichtet, den Widerspruch bereits bei seinem  
Eingang vor Ablauf der Widerspruchsfrist anlasslos darauf zu überprüfen, ob  
er den gesetzlichen Anforderungen genügt (BVerwG, Urteil vom 10.11.2016  
– 8 C 11.15 – juris Rn. 24).

Auf die Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchbescheides vom  
01.03.2023 wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales finden Sie im Internet  
unter <https://innen.thueringen.de/wir/datenschutz/>.  
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.